

## UPDATE ZU DEN CORONA-HILFEN

Stand 16.08.2021

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über aktuell zu beachtende Fristen sowie über die Verlängerung diverser Corona-Hilfen informieren.

**Bitte beachten Sie insbesondere, dass der Fixkostenzuschuss I nur noch bis zum 31.08.2021 beantragt werden kann!**

### Fixkostenzuschuss I

Die Antragsfrist für den ersten „**Fixkostenzuschuss**“ (**FKZ I** für Zeiträume von 16.3. bis 15.9.2020) läuft mit Ende August dieses Jahres unwiderruflich ab.

Dieser Fixkostenzuschuss ist nach der Höhe des Umsatzausfalls gestaffelt und wird nur dann gewährt, wenn der Fixkostenzuschuss insgesamt mindestens EUR 500 beträgt. Durch den Fixkostenzuschuss werden bestimmte Fixkosten des Unternehmens in folgender Höhe ersetzt:

- 25% bei einem Umsatzausfall von 40 bis 60%
- 50% bei einem Umsatzausfall von über 60 bis 80%
- 75% bei einem Umsatzausfall von über 80 bis 100%

Verglichen wird immer mit dem Umsatz des Vergleichszeitraumes des Vorjahres (somit 2019). Dieser Umsatzausfall muss entweder für das 2. Quartal 2020 vorliegen oder in einem bis drei der folgenden Betrachtungszeiträume:

- (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
- (b) Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
- (c) Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
- (d) Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
- (e) Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
- (f) Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.

Bitte prüfen Sie mit Ihrer Buchhaltung noch, ob der Umsatzrückgang erstens COVID-bedingt ist und zweitens in obiger Höhe vorliegt. Falls dies der Fall sein sollte, **ist die Antragstellung bis 31.08.2021 erforderlich!**

### **Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz**

Die Antragsfrist für den „**Fixkostenzuschuss 800.000**“ sowie für den „**Verlustersatz**“ für Zeiträume von 16.09.2020 bis 30.06.2021 läuft noch **bis 31.12.2021**.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein Corona-bedingter Umsatzausfall von mindestens 30%, wobei diese Zuschüsse für bis zu zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume oder für zwei jeweils zusammenhängende Blöcke (nur Fixkostenzuschuss) beantragt werden können.

Der Fixkostenzuschuss 800.000 und der Verlustersatz schließen einander aus. Es bedarf daher einer meist recht komplexen Vergleichsrechnung, um die optimale Variante zu ermitteln.

Bitte nehmen Sie deshalb frühzeitig mit uns Kontakt auf, wenn Sie der Meinung sind, dass diese Corona-Hilfen für Sie in Frage kommen!

### **Ausfallsbonus**

Den Ausfallsbonus können – wie bereits mehrfach berichtet – alle Unternehmen mit einem Umsatzausfall von mindestens 40% bezogen auf das jeweilige Monat stellen, wobei aktuell noch der Ausfallsbonus in der ursprünglichen Form **für Juni bis längstens 15.09.2021** beantragt werden kann.

### **Verlängerung von COVID-19-Staatshilfen**

Mittlerweile wurde auch die Verlängerung einiger Corona-Hilfen beschlossen:

- **Ausfallsbonus:** Der Ausfallsbonus wurde um 3 Monate bis 30.9.2021 verlängert, allerdings in einigen Details modifiziert: Es ist nun ein Umsatzausfall von mindestens 50 % (statt bisher 40 %) erforderlich. Weiters beträgt die Höhe des Ausfallsbonus nun branchenabhängig zwischen 10 und 40 %. Dafür wurde die Deckelung von bisher EUR 30.000 p.m. auf EUR 80.000 p.m. angehoben. Die Summe aus Ausfallsbonus und Kurzarbeitshilfe darf nun nicht höher sein als der Umsatz des Vergleichszeitraums (Vermeidung von Überförderung!). Die Antragsfrist wurde um 1 Monat verlängert (jeweils bis 15. des vierfolgenden Monats).
- **Verlustersatz:** Der Verlustersatz wurde um 6 Monate bis 31.12.2021 verlängert, wobei dieser Zeitraum unabhängig von einer Antragstellung für den Zeitraum bis 30.06.2021 beantragt werden kann. Auch hier ist nun ein Umsatzausfall von mindestens 50 % (statt bisher 30 %) erforderlich. Die Antragstellung kann bis 30.06.2022 erfolgen.

- **Überbrückungsgarantie:** Auch die Möglichkeit zur Beantragung einer aws Überbrückungsgarantie wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Antragstellung ist bis 15.12.2021 über den aws Fördermanager im Wege Ihrer Hausbank möglich.
- **Härtefallfonds:** Verlängerung um 3 Monate für Juli, August und September 2021 bei Vorliegen eines Umsatzausfalls von mindestens 50 % oder wenn aufgrund der Corona-Situation die laufenden Kosten nicht gedeckt werden können
- **Sonstige Maßnahmen: NPO-Fonds für Vereine** etc. bis 31.12.2021 verlängert; **SVS-Überbrückungsfinanzierung für Künstler** bis 30.9.2021 verlängert;

### **CORONA KURZARBEIT - Neuerungen für Phase 5 ab 1.7.2021**

Zur Erinnerung dürfen wir auch nochmals die Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit Phase 5 ab 1.7.2021 darstellen:

Es gibt nun zwei Varianten der Kurzarbeit, eine für besonders betroffene Betriebe, welche vorerst bis 31.12.2021 befristet gültig ist und die andere für die übrigen Betriebe gilt.

Für besonders betroffene Betriebe, das sind solche mit einem Umsatzrückgang von mindestens 50% oder Betriebe mit Betretungsverbot, gelten die bisherigen Rahmenbedingungen im Wesentlichen weiter.

Für die übrigen Betriebe gilt eine Mindestarbeitszeit von 50% und eine Kürzung der Beihilfe gegenüber der Phase 4 um 15%.

Wenn Sie Fragen zu diesen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

***Bitte kontaktieren Sie uns fristgerecht, falls wir für Sie Anträge einbringen sollen.***

***Ihr Team von Schachner & Partner***